

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Driedorf für das Haushaltsjahr 2022

-Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung-

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2021 die Haushaltssatzung 2022 beschlossen.

Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises hat gemäß Schreiben vom 03. Januar 2022 die Aufsichtsbehördliche Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Inhalte der Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Driedorf erteilt.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung 2022 sowie die Genehmigungsverfügung mit Auflagen des Landrates des Lahn-Dill-Kreises öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2022 wird an sieben Tagen, und zwar in der Zeit vom

Montag, den 17. Januar 2022 bis einschließlich Donnerstag, den 27. Januar 2022

während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Driedorf, Wilhelmstraße 16, Zimmer 1.07, zu jedermanns Einsicht, öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Driedorf, den 04. Januar 2022

Der Gemeindevorstand

gezeichnet Braun

Braun, Bürgermeister

Anlage

Haushaltssatzung 2022

Aufsichtsbehördliche Genehmigung mit Auflagen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 92 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), hat die Gemeindevertretung am 14.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-12.962.659 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	12.950.015 EUR
mit einem Saldo von	-12.644 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
ausgeglichen/mit einem Überschuss/Fehlbedarf von	-12.644 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	658.766 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.112.331 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.954.700 EUR
mit einem Saldo von	-1.842.369 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	450.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-470.420 EUR
mit einem Saldo von	-20.420 EUR
ausgeglichen/mit einem Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-1.204.023 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 450.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.532.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 315 v.H. |
| b. für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 345 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 360 v.H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Der Gemeindevorstand wird gemäß § 103 Absatz 1 Satz 2 HGO ermächtigt, über die Einzelkreditaufnahme und die Kreditbedingungen zu entscheiden.

§ 9

Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft. Im Rahmen der Anwendung dieser Haushaltssatzung gelten als:

- 1.) Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von § 98 Absatz 2 Nummer 3 HGO wird auf 500.000 € (Ergebnis- oder Finanzhaushalt) festgesetzt.
- 2.) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO gelten bis zu einem Betrag von 50.000 € als unerheblich. In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen. Der Gemeindevorstand hat der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.
- 3.) Investitionen gemäß § 12 GemHVO gelten bis zu einem Betrag von 50.000 € als Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Haushaltssatzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Driedorf, 15.12.2021

(Siegel)
GEMEINDE DRIEDORF

Der Gemeindevorstand
gezeichnet Braun

.....
(Braun, Bürgermeister)

**DER LANDRAT
DES LAHN-DILL-KREISES
als Behörde der Landesverwaltung**

gemäß § 97a i. V. m. den §§ 102,103 und 105 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. S.142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), erteile ich dem Gemeindevorstand der Gemeinde Driedorf die

I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung 2022

- a. der Aufnahme von **Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** gemäß § 103 HGO bis zu einem Gesamtbetrag von
450.000 € (i.W.: vierhundertfünfzigtausend Euro)
- b. des Gesamtbetrages der **Verpflichtungsermächtigungen** gemäß § 102 HGO bis zu einem Betrag von
2.532.000 € (i.W.: zwei Millionen fünfhundertzweiunddreißigtausend Euro)
- c. des **Betrags der Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach § 105 HGO bis zu einem Höchstbetrag von
750.000 € (i.W.: siebenhundertfünfzigtausend Euro)

Der Haushalt hat keine weiteren genehmigungsbedürftigen Bestandteile. Die Genehmigung ist gemäß §§ 92 Abs. 5, 102,103 und 105 HGO mit Auflagen verbunden.

Auflagen

1. Die Aufsichtsbehördliche Genehmigung incl. Haushaltsbegleitverfügung sind der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs.3 HGO in geeigneter Form bekannt zu machen. Den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung (mit Auflagen) i.S.v. § 97 Abs.4 HGO bitte ich bis zum **11. Februar 2022** zu übersenden.
2. Die Aufstellung des **Abschlusses 2021** hat fristgerecht im Sinne der Vorgaben des § 112 Abs.5 HGO bis zum **30. April 2022** zu erfolgen.
3. An Ihrem **Berichtswesen** im Sinne von § 28 GemHVO möchte ich teilhaben und bitte darum, mir die Berichte innerhalb von **vier Wochen nach dem Stichtag** ebenfalls zu übersenden. Der Stand der Umsetzung von investiven Maßnahmen ist ab einem Betrag von 50.000 € in das Berichtswesen zu integrieren.
4. Sollte im Vollzug wider Erwarten erkennbar werden, dass das Risiko besteht, dass der Haushalt „in Rechnung“ (§92 Abs.6) defizitär werden könnte, so bitte ich um sofortige Information der Gremien und um einen zeitnahen Bericht. Auf die Handlungsoption des § 107 HGO mache ich ausdrücklich aufmerksam.
5. Die durch den Finanzplanungserlass vom 27. September 2021 geforderten (Liquiditäts-) Berichte sind zeitgerecht in der Kommunaldatenbank zu erfassen.

Im Auftrag und in Vertretung

gezeichnet Ulrich Jochem
Ulrich Jochem
Verwaltungsoberrat

(Siegel)
DER LANDRAT DES LAHN-DILL-KREISES